

## **Empfehlungen des Verbundes zu Anerkennungen, Einstufungen und Anrechnungen, Fassung des Verbund-Beschlusses vom 02.07.2010 (Prüfungs- und Studiennachweise aus dem Inland)**

---

Mit „Anerkennung“ ist in diesem Papier insbesondere die Geltung von Bachelor-Abschlüssen, die an anderen Hochschulen abgeschlossen wurden, als gleich oder gleichwertig dem entsprechenden Bachelor-Abschluss der eigenen Universität gemeint, so dass der Zugang zum entsprechenden Masterstudiengang möglich wird. „Einstufung“ meint zu Zuordnung einer konkreten Fachsemester-Zahl, in der sich der Bewerber im Falle der Einschreibung befindet. „Anrechnung“ meint die Übernahme von Studien- und Prüfungsleistungen, der Leistungspunkte und der Noten-Bewertungen, die an anderem Standort oder in einem anderen Studiengang erworben wurden.

Anrechnungs- und Einstufungsvorgänge werden in der Regel auf der Basis von „Transcripts of Records“ erstellt, die Module und meist auch Titel der Modul-Komponenten enthalten; bei Leistungen aus nicht modularisierten Studiengängen liegen Zeugnisse, Leistungsnachweise und Studienbücher vor.

### **Anerkennung**

Ein Bachelor-Abschluss, der an einer niedersächsischen Universität zu einem Master-of-Education-Abschluss des entsprechenden Lehramtes führt, wird ungeachtet der unterschiedlichen Studienstrukturen anerkannt. Er erfüllt die auf den vorangehenden Abschluss gerichtete Zugangsbedingung ohne weitere Prüfung.

Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass Studierende mit einem Major-Minor-Modell im Bachelor wechseln zu einem Standort, an dem das Equal-Equal-Modell besteht – und umgekehrt. Für die Erfüllung der Standards der MasterVO-Lehr noch fehlende Module werden als Studienaufgabe den Studierenden auferlegt, können also parallel zum sonstigen Master-Studium nachgeholt werden. Die Bestimmung der Studienaufgabe im Detail erfolgt durch den Vorgang der Anrechnung. Die Zugangsordnungen der Hochschulen sehen einen entsprechenden möglichen Umfang von Anrechnungsmodulen vor.

Ebenso soll ein positives Ergebnis der besonderen Eignungsüberprüfung, die trotz des Verfehlens der geforderten Bachelor-Durchschnittsnote von 2,5 einen Zugang zu einem Master-Studium mit dem Ziel eines Master of Education an einer niedersächsischen Hochschule ermöglichte, an den anderen niedersächsischen Hochschulen Anerkennung und Berücksichtigung finden, selbst dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nach den eigenen Verfahren zu keinem positiven Ergebnis der besonderen Eignungsüberprüfung gekommen wäre. Die Entscheidung einer Hochschule, eine Bewerberin bzw. einen Bewerber hinsichtlich dieses Kriteriums für geeignet zu halten, soll von den anderen Hochschulen entsprechend respektiert werden.

Die weiteren Zugangsbedingungen bleiben davon unberührt.

Die durch die Studienaufgabe entstehende zusätzliche Studienzzeit bedeutet keine Verletzung der Regelstudienzeit, da diese sich nur auf das Standard-Studienprogramm beziehen kann.

## Anrechnung

Zur Anrechnung werden folgende Prinzipien als Orientierungskriterien für die Einzelfallprüfung von den niedersächsischen Universitäten anerkannt.

	Fallbeispiel	Lösung
1.	Es wurden andere Prüfungsformen verlangt (Klausur statt Hausarbeit)	Unterschiedliche Prüfungsformen spielen keine Rolle bei der Anrechnung.
2.	Das entsprechende Modul hat bei uns einen höheren Anteil an Präsenzzeit und einen geringeren an Selbststudium (Verhältnis SWS/LP ist anders)	Das Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium spielt keine Rolle bei der Anrechnung.
3.	Das mitgebrachte Modul wurde im Bachelor erworben, entspricht aber einem Master-Modul bei uns.	Im Lehramt werden die beiden Ausbildungsphasen Bachelor und Master integriert betrachtet.
4.	Das mitgebrachte Modul ist inhaltlich in unserem Studienprogramm nicht vorhanden.	Es wird ein ähnliches oder entsprechendes Modul gesucht. Ist keines zu identifizieren, erfolgt keine Anrechnung.
5.	Das mitgebrachte Modul ist übereinstimmend mit einem hiesigen, aber hat weniger LP.	Wir erkennen in der Weise an, als wäre das Modul bei uns absolviert worden, also mit der höheren LP-Zahl von unserem Studienprogramm.
6.	Das mitgebrachte Modul ist übereinstimmend mit einem hiesigen, aber hat mehr LP.	Wir erkennen in der Weise an, als wäre das Modul bei uns absolviert worden, also mit der niedrigeren LP-Zahl von unserem Studienprogramm. Ansonsten ergeben sich Probleme bei der Ermittlung der Fachnote und Endnote, da die Module anders gewichtet würden.
7.	Die mitgebrachten, erfolgreich abgeschlossenen Module stehen quer zu den hiesigen Modulen, Kompetenzen und Inhalte sind anders angeordnet, so dass aus Sicht des hiesigen Studienprogramms nur Teile von Modulen absolviert sind.	Anrechnung: Es wird die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen angerechnet, soweit diese identifizierbar sind. Wenn keine Zuordnung bescheinigter Kompetenzen/Inhalte zu Modul-Komponenten möglich ist, muss das ganze Modul hier studiert werden.  Einstufung: Die LP werden auf Kompetenz-Ebene (Veranstaltungen) runtergebrochen, so dass eine anrechenbare LP-Zahl entsteht und eine Einstufung möglich wird.
8.	Modul wurde an anderer Hochschule nicht benotet, wird aber bei uns benotet	Es wird im Prüfungsamt ein Kennzeichen als angerechnetes Modul vergeben, es geht keine Note in die Endnote ein.
9.	Vorgelegtes Modul ist benotet, aber bei uns wird das entsprechende Modul nicht benotet	Die Note geht nicht in die Endnote ein.
10.	Bei einem Modul liegen Teilnahme-Bescheinigungen vor, aber die Prüfung ist nicht bestanden.	Es werden keine LP angerechnet. (LP nur für erfolgreich erworbene Leistungen)
11.	Es liegt ein Studienabschluss ohne Modularisierung und LP-System vor.	Soweit möglich, werden Studienbestandteile nach vorliegenden Unterlagen (Leistungsnachweise, Studienbücher) in die Module übersetzt, die entsprechenden LP werden angerechnet, soweit vorhanden werden auch die Noten übernommen.

- |     |   |
|-----|---|
| 12. | wichtig: Es wird alles angerechnet, was vorliegt. Wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte jeder, der an einer anderen Hochschule an der Übergangsnote in den Master gescheitert ist, sich an einer anderen Hochschule neu bewerben und sich nur die Leistungen anrechnen lassen, deren Durchschnitt noch einen Zugang in den Master gewährleistet. |
|-----|---|

**Einstufung:**

Die angerechneten LP werden umgerechnet auf 30 LP pro Semester/60 LP pro Studienjahr. Die Einstufung in ein höheres Semester erfolgt Teilstudiengangsweise, es können sich für die beiden Fächer unterschiedliche Fachsemester ergeben. Für den Professionalisierungsbereich erfolgt keine Einstufung, da hierfür nicht zugelassen wird, sondern nur eine Anrechnung.